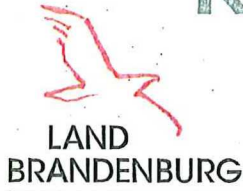


K O P I E



Gemeinsame  
Obere Luftfahrtbehörde  
Berlin-Brandenburg

Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg • Mittelstraße 5/5a • 12529 Schönefeld

Fly-up Flugplatzbetriebsgesellschaft mbH  
Herrn Hekim Gurbanberdiyev  
Wolziger Chaussee / Flugplatz  
15754 Wolzig



Bearb.: Hammerschmidt  
Gesch.-Z.: 4114-50111.11  
Telefon: 03342 4266 4104  
Fax: 03342 4266 7612  
Internet: <https://lubb.berlin-brandenburg.de>  
Lucie.Hammerschmidt@lbv.brandenburg.de

Schönefeld, 20.02.2024

### Sonderlandeplatz (SLP) Friedersdorf – EDCF

Widerruf der luftrechtlichen Genehmigung / Entlassung der Flugplatzfläche aus der luftrechtlichen Fachplanung / Verzicht auf die Genehmigung nach § 6 Luftverkehrsgesetz  
Ihre Schreiben vom 20.03.2023, 28.03.2023 und 03.07.2023

Sehr geehrter Herr Gurbanberdiyev,  
sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 20.03.2023, ergänzt mit den Schreiben vom 28.03.2023 und 03.07.2023, ergeht gemäß 6 Abs. 4 Satz 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) i. V. m. § 48 Abs. 1 Satz 2 und § 53 Abs. 1 Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) i. V. m. § 49 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgender

#### Bescheid:

1. Die **Genehmigung** für die Anlage und den Betrieb des SLP Friedersdorf vom 27.07.1998, zuletzt geändert am 17.10.2018, wird **widerrufen**. Die Flugplatzfläche des SLP Friedersdorf wird in ihrem gesamten räumlichen Umgriff, wie er sich aus der gültigen Platzdarstellungskarte vom 10.11.2016 (i. d. F. vom 01.10.2018) ergibt, aus der luftrechtlichen Fachplanung entlassen.
2. Der Widerruf der Genehmigung stellt eine wesentliche Änderung des Betriebs des Flugplatzes nach § 6 Abs. 4 Satz 2 LuftVG dar.
3. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 350,- EUR festgesetzt. Bitte leisten Sie die Gebühr gemäß den in der beigefügten Zahlungsaufforderung enthaltenen Angaben.

Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg • Außenstelle Schönefeld des LBV • Mittelstraße 5/5a • 12529 Schönefeld  
Tel.: 03342 4266-4001 • Fax: 03342 4266-7612  
Öffentliche Verkehrsmittel: S-Bahnlinien S 9 oder S 45 bzw. Buslinien X 7 / 171 vom U-Bahnhof Rudow bis zum S-Bahnhof Flughafen BER - Terminal 5

Landesamt für Bauen und Verkehr • Lindenallee 51 • 15366 Hoppegarten • Tel.: 03342 4266-0 • Fax: 03342 4266-7601

E-Rechnung: <https://xrechnung-bdr.de>; Leitweg-ID: 12-121096894453782-21  
Bankverbindung: Landeshauptkasse Potsdam • Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)  
IBAN: DE02 3005 0000 7110 4015 15 • BIC-Swift: WELADEDXXX

### Auflagen:

1. Die Genehmigungsbescheide und Genehmigungsurkunden sind der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin - Brandenburg (LuBB) bis zum 12.03.2024 zurückzugeben.
2. Die luftverkehrsspezifischen Einrichtungen sowie sonstige Navigationshilfen (z. B. Windrichtungsanzeiger) sind unverzüglich zurückzubauen. Die Kennzeichnungen des Landeplatzes sowie die Markierung der Start- und Landebahn und der Abstellflächen (ggf. vorhandenes Signalfeld usw.) gemäß NfL I 94/03 sind mit endgültiger Einstellung des Flugbetriebes, unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Zugang dieses Widerrufsbescheids, dauerhaft zu entfernen. Bis zum Rückbau ist die gesperrte Landefläche mit einer Schließungsmarkierung zu versehen.
3. Der LuBB ist spätestens bis zum 12.03.2024 nach Anbringung der Schließungsmarkierung bzw. erfolgter Demarkierung der entsprechende Nachweis durch Übersendung von Fotomaterial zu erbringen.
4. Die Betriebssicherheit der Flugbetriebsflächen ist von der Antragstellerin bis zur Beräumung der Luftfahrzeuge, spätestens jedoch bis zum 30.04.2024, aufrecht zu erhalten. Die Flugplatzbetreiberin hat ihr Einverständnis zum Außenstart gemäß § 25 LuftVG zu erteilen.

### Hinweise:

1. Mit der Entlassung aus der luftrechtlichen Fachplanung kann das Gelände wieder dem Zugriff der Bauleitplanung bzw. einer anderen Fachplanung unterliegen.
2. Die LuBB veranlasst die Bekanntmachung des Widerrufs der Genehmigung in den Nachrichten für Luftfahrer und informiert die Gemeinde Heidesee und den Nutzer des Landeplatzes über diese Entscheidung.

### Begründung:

#### I. Sachverhalt

Der SLP Friedersdorf wurde mit Bescheid vom 27.07.1998 gemäß § 6 Abs. 1 LuftVG für die Durchführung von Flügen nach Sichtflugregeln bei Tage mit Nutzung durch die Flugplatzbetriebsgesellschaft Friedersdorf mbH genehmigt.

Mit Registereintrag vom 07.05.2021 beim Amtsgericht Cottbus wurde die Flugplatzbetriebsgesellschaft Friedersdorf mbH in Fly-up Flugplatzbetriebsgesellschaft mbH (Fly-up) geändert. Die G5 Projekt Heidesee GmbH (G5), eine 100-prozentige Tochtergesellschaft der Fly-up, verpachtet die Flugbetriebsflächen an die Genehmigungsinhaberin.

Ein nicht unwesentlicher Teil der Flugbetriebsflächen wird zudem von Frau L. über die G5 an die Fly-up verpachtet. Mit Urteil vom Landgericht Cottbus (vom 15.02.2023, Az.: 5 S 65/20; Vorinstanz: AG Königs Wusterhausen, 08.09.2020, Az.: 4 C 1751/20) wurde die G 5 zur Räumung und Herausgabe der entscheidenden Fläche (Gemarkung Friedersdorf, Flur 7, Flurstück 231) verurteilt.

Mit Schreiben vom 07.03.2023 und 20.03.2023 informierte die Genehmigungsinhaberin die LuBB sowie vorab auch den Nutzer des SLP, den Luftsportclub INTERFLUG Berlin e. V. (Luftsportclub), dass die G 5 nicht mehr über die für den Flugplatz notwendigen Flächen verfügt. Mit Email vom 28.03.2023 wurde schließlich der Widerruf der Genehmigung durch die Fly-up beantragt. Im hiesigen Verfahren wurden die oben Beteiligten und die Gemeinde Heidesee gemäß § 28 VwVfG um Stellungnahme gebeten. Zugleich wurde darauf hingewiesen, dass mit der Entlassung aus der luftrechtlichen Fachplanung die auf dem Flugplatz befindlichen Bauten und Flugbetriebsflächen ihre luftrechtliche Zweckbestimmung verlieren und wieder allgemeines Planungsrecht zur Anwendung kommt.

Die Gemeinde Heidesee befürwortet in Ihrer Stellungnahme vom 28.04.2023 den weiteren Betrieb des Flugplatzes, kann aber wegen fehlender Eigentumsverhältnisse am Landeplatz lediglich die Rolle eines Vermittlers einnehmen.

Der Luftsportclub weist in der Stellungnahme vom 28.04.2023 eine jahrelange Tätigkeit auf, die sich vom „Spaßfliegen“ bis hin zu zukünftigen Berufspiloten erstreckt und ist daher bestrebt, den Landeplatz zu übernehmen.

Im Anschluss haben die Parteien zunächst über die Übertragung der Genehmigung (Halterwechsel) an den Luftsportclub verhandelt. Diese Verhandlungen scheiterten jedoch, sodass mit Email vom 03.07.2023 und 05.09.2023 der Halterwechsel durch die Fly-up nicht mehr verfolgt und der Antrag auf Widerruf der Genehmigung bekräftigt wurde.

Nachdem Frau L. der weiteren flugbetrieblichen Nutzung ihrer Flächen durch den Luftsportclub zustimmte, setzte sich die anfangs fehlende Verfügungsbefugnis nicht mehr durch, sodass ein Weiterbetrieb der SLP möglich erschien. Daher wurde die Fly-up mit Email vom 26.10.2023 gebeten, weitere Gründe für den Widerruf der Genehmigung zu nennen. Mit Schreiben vom 13.11.2023 erhielt die LuBB die Antwort, dass die Kosten zur Aufrechterhaltung der Flugplatzgenehmigung sich in den letzten Jahren in den negativen Bereich entwickelt haben. Die Fly-up trägt dazu vor, dass ihre Geschäftszahlen nach mehr als 32 Jahren Tätigkeit zum Jahresabschluss 2021 ein Minus von mehr als 300.000,- EUR aufweisen. Darüber hinaus stellt die Fly-up fest, dass den Kosten für das Verfahren gegen Frau L. sowie anderweitige Kosten nur geringe Zahlungen durch den Luftsportclub gegenüberstehen, sodass im Ergebnis wirtschaftliche Gründe gegen die Fortführung des Landeplatzbetriebs sprechen.

## II. Rechtliche Würdigung

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage kommt eine weitere/erneute fliegerische Nutzung der Flugplatzanlage nicht mehr in Betracht. Die zuständige Fachplanungsbehörde, die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg, hat deshalb auf Antrag der Genehmigungsinhaberin die Genehmigung widerrufen und das Flugplatzgelände aus der luftrechtlichen Fachplanung entlassen.

Die Zuständigkeit der LuBB ergibt sich aus § 1 Abs. 2 der Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden auf den Gebieten der Luftfahrt und der Luftsicherheit im Land Brandenburg (Luftfahrt- und Luftsicherheitszuständigkeitsverordnung - LuFALuSiZV) sowie dem Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land

Berlin und dem Land Brandenburg über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Luftfahrt (Luftfahrtstaatsvertrag – Artikel 2). Die LuBB ist danach zuständig für die Genehmigung von Flugplätzen in den Ländern Berlin und Brandenburg nach § 6 Abs. 1 LuftVG. Dies schließt Änderungen und Rücknahmen/Widerrufe von Genehmigungen mit ein.

Der hier erfolgte Widerruf der Betriebsgenehmigung kann formal auf § 6 Abs. 4 Satz 2 LuftVG gestützt werden. Die Anlage und der Betrieb eines Flugplatzes bedürfen gemäß § 6 LuftVG der vorherigen Genehmigung durch die zuständige Luftfahrtbehörde. Eine Änderung der Genehmigung ist u. a. erforderlich, wenn die Anlage oder der Betrieb des Flugplatzes geändert werden soll. Die Schließung eines Flugplatzes durch Widerruf der Betriebsgenehmigung ist als Unterfall der genehmigungspflichtigen Änderung gemäß § 6 Abs. 4 S. 2 LuftVG zu betrachten, da der Betrieb in seiner bisherigen Form nicht mehr fortgesetzt wird (BVerwG, Beschl. v. 29.11.2007 – 4 B 22/07, Rn. 6 f.).

Materiellrechtlich gilt, dass die Betriebsgenehmigung zu widerrufen ist, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nachträglich nicht nur vorübergehend entfallen sind, § 48 Abs. 1 S. 2 LuftVZO. Insoweit entscheidend ist hier, dass die Planrechtfertigung als Voraussetzung für die Erteilung der Betriebsgenehmigung nicht nur vorübergehend entfallen ist. Die endgültige Stilllegung des Flugplatzes ist aus den wirtschaftlichen Verhältnissen der Flugplatzbetreiberin heraus gerechtfertigt. Da es sich bei dem Landeplatz um einen SLP handelt, steht ihr die Entscheidung über die Schließung des Landeplatzes frei. Die Luftfahrtbehörde ist insoweit in ihrem Ermessen eingeschränkt.

Bei einer luftverkehrsrechtlichen Genehmigung oder Änderung der Genehmigung sind nach ständiger Rechtsprechung die abwägungserheblichen Belange der von den Maßnahmen Betroffenen zu ermitteln und die widerstreitenden Interessen unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit auszugleichen (BVerwG, Urteil vom 26.07.1989 – 4 C 35/88, juris Rn. 20). Dies gilt ebenso für deren Widerruf (BVerwG, Beschluss vom 29.11.2007 – 4 B 22/07, Rn. 10). Die Genehmigung des SLP Friedersdorf bezieht sich gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 LuftVG i. V. m. § 49 Abs. 2 Nr. 2 LuftVZO auf einen Flugplatz zur besonderen Nutzung des Genehmigungsinhabers (Sonderlandeplatz). Eine Betriebspflicht i. S. d. § 53 Abs. 1 i. V. m. § 45 Abs. 1 S. 1 LuftVZO besteht nicht.

Eine Verfahrensbeteiligung der unmittelbar betroffenen Nutzer sowie der Gemeinde Heidesee ist erfolgt. Wegen der hier allein zu entscheidenden personen- und unternehmensbezogenen Genehmigung ist eine Beteiligung der Öffentlichkeit bei einem SLP nicht erforderlich und auch nicht angezeigt. Im Übrigen ist nicht ersichtlich, wodurch eine rechtserhebliche Beeinträchtigung öffentlicher Belange oder Belange Dritter betroffen sein sollen. Weitere platzansässige Luftfahrtunternehmen – auf deren Belange Rücksicht zu nehmen wäre – wurden von der Genehmigungsinhaberin nicht benannt.

Die luftrechtliche Fachplanung (Genehmigung gemäß § 6 LuftVG, Planfeststellung gemäß § 8 LuftVG) beinhaltet nicht nur eine Anlagenzulassungs-, sondern auch eine verbindliche Raumnutzungsentscheidung, die abschließend die raumplanerische Bodeninanspruchnahme und Nutzung durch die Flugplatzanlage regelt (vgl.

BVerwG, Urteil vom 07.12.2006 - 4 C 16/04 -, BVerwGE 127, 208 Rn. 36). In das Widerrufsverfahren wurden daher die Eigentümer der Flächen einbezogen, da das rechtliche Interesse dadurch berührt werden könnte. Weitere abwägungserhebliche Belange sind von Seiten der Genehmigungsbehörde nicht erkennbar.

Der Luftfahrtbehörde steht nur ein eingeschränktes Ermessen bei dieser Entscheidung zu. Da es sich bei dem Flugplatz Friedersdorf um einen SLP handelt, besteht keine öffentlich-rechtliche Betriebspflicht. Daraus folgt, dass grundsätzlich der Betreiber frei über den Betrieb der Anlage verfügen kann, was auch das Betreiben eines Verfahrens zur Aufhebung der Betriebsgenehmigung beinhaltet. Daraus folgt weiterhin, dass bei der Entscheidung über den Widerruf die Interessen Dritter eine sehr untergeordnete Rolle spielen. Die privatrechtlichen Beziehungen des Betreibers zu seinen Nutzern haben grundsätzlich keinen Einfluss auf die Entscheidung über den Widerruf. Eine Pflicht zum Weiterbetrieb ergibt sich vorliegend auch aus keinen anderen Gesichtspunkten. Die LuBB hat lediglich ein allgemeines Interesse an einer geordneten Abwicklung des Flugbetriebes erkannt und deshalb auch im Interesse des aktuellen Nutzers des Platzes durch Auflagen ermöglicht, dass diese den Platz unter erleichterten flugbetrieblichen Bedingungen verlassen können. Das erfordert nach Schließung des Platzes eine befristete Aufrechterhaltung der Betriebsmöglichkeit und die Erteilung der Zustimmung der Antragstellerin zu Außenstarts, die mit der Räumung des Platzes einhergehen. Dies dient neben den Interessen der Nutzer selbst auch und vor allem der allgemein zu schützenden Sicherheit des Luftverkehrs. Da weitere Ermessenserwägungen hier nicht geboten sind, besteht aus Sicht der LuBB im Rahmen der Ausübung ihres Ermessens kein solches Interesse am Fortbestand der Genehmigung, dass eine Ablehnung des Antrags gerechtfertigt wäre. Mit Wirksamkeit des Widerrufs der Genehmigung wird die Genehmigungsinhaberin aller Rechte und Pflichten aus dem Genehmigungsbescheid vom 27.07.1998, zuletzt geändert am 17.10.2018, entbunden. Diese Wirkung wird lediglich durch die hier verfügbaren Nebenbestimmungen eingeschränkt. Genehmigung und Urkunde werden mit Unanfechtbarkeit des Widerrufs gegenstandslos. Die Einziehung der Genehmigung und der Urkunde (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfGBbg i. V. m. § 52 VwVfG) soll vor allem der Sicherheit des Rechtsverkehrs dienen und eventuellem Missbrauch vorbeugen.

Die auf § 29 Abs. 1 LuftVG zu stützende Demarkierung bzw. Anbringung und Instandhaltung einer Schließungsmarkierung ist zur Aufrechterhaltung der Sicherheit des Luftverkehrs geboten und daher eine zwingend erforderliche Auflage zum Widerruf nach § 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG. Dadurch ist sichergestellt, dass eine Landung auf dem SLP künftig ausgeschlossen wird. Auch wenn auf dem Flugplatz zuvor auch nur mit Zustimmung des Flugplatzunternehmers gelandet werden durfte (PPR), ist immer noch Vorsorge für die Fälle zu treffen, in denen Luftfahrzeugführer eine Not- oder Sicherheitslandung durchführen wollen oder aber Luftfahrzeugführer – im Glauben daran, dass keine Gefahren drohen – pflichtwidrig die Einholung des vorherigen Einverständnisses des Flugplatzunternehmers unterlassen. Gefahren für diese Luftfahrer ergeben sich daraus, dass die Start- und Landebahn nicht mehr auf ihren betriebssicheren Zustand hin überwacht und auftretende Abweichungen vom Normzustand (Einschränkungen der Ebenheit und Tragfähigkeit, Fremdkörper) nicht mehr beseitigt werden.

Der Nachweis der Anbringung der Schließungsmarkierung bzw. der Demarkierung mittels Fotomaterial ist zur Kontrolle der Umsetzung der Verfügungen erforderlich und zur Vermeidung unnötiger Kosten für die Luftfahrtbehörde bzw. der Flugplatzbetreiberin geboten.

Aufgrund der hier getroffenen Entscheidung und der daraus resultierenden Einschränkung des Nutzers ist diesem die Möglichkeit zu geben die stationierten Luftfahrzeuge gemäß § 25 LuftVG zu versetzen.

Der Widerruf ist ebenso wie die damalige Genehmigung zu veröffentlichen und Dritten bekanntzugeben. Die evtl. hierfür anfallenden Kosten sind von der Genehmigungsinhaberin zu tragen.

**Begründung der Kostenentscheidung:**

Der Widerruf der luftrechtlichen Genehmigung des Flugplatzes ist nach § 1 Abs. 1 der Kostenordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) gebührenpflichtig. Nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungskostengesetz (VwKostG) ist zur Zahlung der Kosten verpflichtet, wer die Amtshandlung veranlasst hat oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird. Die Höhe der Gebühren ergibt sich gemäß § 2 Abs. 1 LuftKostV aus dem anliegenden Gebührenverzeichnis. Nach Abschnitt V. Nr. 5 b) des Gebührenverzeichnisses ist für die Änderung der Anlage und des Betriebs eines Landeplatzes eine Gebühr zwischen 330,00 EUR und 50.000 EUR festzusetzen. Sind Rahmensätze vorgesehen, ist die Gebühr gemäß § 9 Abs. 1 des VwKostG unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands, der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens der Amtshandlung sowie der wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers festzusetzen. Im vorliegenden Fall wird eine Gebühr in Höhe von **350,- EUR** (in Worten: dreihundertfünfzig Euro) festgesetzt. Daher erscheint die Festsetzung der Gebühr im unteren Bereich des Gebührenrahmens angemessen.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Widerspruch bei der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB), Mittelstraße 5/5a, 12529 Schönefeld erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Hammerschmidt